

Sechshundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 107

**Internationale zwischenstaatliche Behandlung der Frage der
Entwicklungsfinanzierung auf hoher Ebene**

Bericht des Zweiten Ausschusses
(Auszugsweise Übersetzung)

III. Empfehlungen des Zweiten Ausschusses

Beschlussentwurf I

Anlage

Format der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung

1.

Forums (der Foren) der Privatwirtschaft zu Gunsten der Entwicklungsfinanzierung und des Forums (der Foren) der Zivilgesellschaft entgegengenommen (für weitere Informationen über diese Foren siehe die Ziffern 22 und 23). Am Dienstag und Mittwoch werden acht Runde Tische mit Vertretern verschiedener Interessengruppen durchgeführt: an jedem Vormittag und Nachmittag finden gleichzeitig zwei Runde Tische mit Vertretern verschiedener Interessengruppen statt;

c) der Konferenzteil auf Gipfebene beginnt am Donnerstag, dem 21. März 2002 vormittags und dauert bis zum offiziellen Ende der Konferenz am Freitag, dem 22. März chidener

e) westeuropäische und andere Staaten: acht Mitgliedstaaten.

5. Mitgliedstaaten, die keiner der Regionalgruppen angehören, können ebenfalls an Runden Tischen teilnehmen. Der Heilige Stuhl und die Schweiz als Beobachterstaaten und Palästina in seiner Eigenschaft als Beobachter können ebenfalls an den Runden Tischen teilnehmen.

6. Der Generalsekretär und die Leiter der großen institutionellen Interessengruppen und der sonstigen maßgeblichen institutionellen Interessengruppen werden gebeten, im Benehmen mit den Kovorsitzenden des Präsidiums bis zum 20. Februar 2002 unter Wahrung einer gewissen Flexibilität ihre Vertreter von angemessen hohem Rang für die Runden Tische zu bestimmen.

7. Die Organisatoren des Forums (der Foren) der Zivilgesellschaft werden gebeten, im Benehmen mit den Kovorsitzenden des Präsidiums und dem Koordinierungssekretariat für Entwicklungsfinanzierung eine Auswahl unter den akkreditierten Teilnehmern der Zivilgesellschaft zu treffen und bis zum 20. Februar 2002 unter Wahrung einer gewissen Flexibilität die Namen ihrer Vertreter von angemessen hohem Rang für die Runden Tische mitzuteilen.

8. Die Organisatoren des Forums (der Foren) der Privatwirtschaft werden gebeten, im Benehmen mit den Kovorsitzenden des Präsidiums und dem Koordinierungssekretariat für Entwicklungsfinanzierung eine Auswahl unter den akkreditierten Teilnehmern der Privatwirtschaft zu treffen und bis zum 20. Februar 2002 unter Wahrung einer gewissen Flexibilität die Namen ihrer Vertreter von angemessen hohem Rang für die Runden Tische mitzuteilen.

9. Die vier Runden Tische auf Gipfebene werden gemeinsam von jeweils zwei Kovorsitzenden geleitet, wobei fünf Kovorsitzende jede der regionalen Gruppen vertreten; die Leiter der drei großen institutionellen Interessengruppen – Weltbank, Internationaler Währungsfonds und Welthandelsorganisation – werden eingeladen, als Kovorsitzende zu fungieren. Bei den acht Runden Tischen auf Ministerebene übernehmen zehn Minister den Kovorsitz, wobei alle Regionalgruppen gleichermaßen vertreten sind; die sechs Leiter der anderen institutionellen Interessengruppen – Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, Afrikanische Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und Interamerikanische Entwicklungsbank – werden eingeladen, als Kovorsitzende zu fungieren.

10. Jeder Teilnehmer an einem Runden Tisch kann zwei Berater hinzuziehen.

11. Die akkreditierten Delegierten und Beobachter können den Verlauf der Runden Tische über eine interne Fernsehanlage in einem Nebensaal verfolgen.

12.

–12.

Beschlussentwurf II

Anlage

Vorläufige Geschäftsordnung der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung

I. Vertretung und Vollmachten

Regel 1 Zusammensetzung der Delegationen

Die Delegation eines Teilnehmerstaates der Konferenz und die Delegation der Europäischen Gemeinschaft besteht aus einem Delegationsleiter und aus anderen Vertretern, Stellvertretern und Beratern, soweit erforderlich.

Regel 2 Stellvertreter und Berater

Der Delegationsleiter kann einen Stellvertreter oder Berater ermächtigen, als Vertreter tätig zu sein.

Regel 3 Vorlage der Vollmachten

Die Vollmachten der Vertreter und die Namen der Stellvertreter und Berater werden dem Generalsekretär der Vereinten Nationen nach Möglichkeit spätestens eine Woche vor dem für die Eröffnung der Konferenz festgelegten Datum vorgelegt. Die Vollmachten sind vom Staats- oder Regierungschef oder vom Minister für auswärtige Angelegenheiten oder, im Fall der Europäischen Gemeinschaft, vom Präsidenten der Europäischen Kommission zu erteilen.

Regel 4 Vollmachtenprüfungsausschuss

Zu Beginn der Konferenz wird ein aus neun Mitgliedern bestehender Vollmachtenprüfungsausschuss eingesetzt. Seine Zusammensetzung beruht auf derjenigen des Vollmachtenprüfungsausschusses der sechsfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen. Er prüft die Vollmachten der Vertreter und erstattet der Konferenz unverzüglich Bericht.

Regel 5 Vorläufige Teilnahme an der Konferenz

Bis zu einem Beschluss der Konferenz über ihre Vollmachten sind die Vertreter zur vorläufigen Teilnahme an der Konferenz berechtigt.

II. Amtsträger

**Regel 6
Wahlen**

III. Präsidialausschuss

Regel 11

Zusammensetzung

Der Präsident, die Vizepräsidenten, der Generalberichterstatter und der Vorsitzende des Hauptausschusses bilden den Präsidialausschuss. Der Präsident, oder in seiner Abwesenheit einer der von ihm bestimmten Vizepräsidenten, führt den Vorsitz des Präsidialausschusses. Der Vorsitzende des Vollmachtenprüfungsausschusses sowie anderer von der Konferenz im Einklang mit Regel 48 eingerichteter Ausschüsse kann sich ohne Stimmrecht an den Beratungen des Präsidialausschusses beteiligen.

Regel 12

Ersatzmitglieder

Kann der Präsident oder ein Vizepräsident der Konferenz während einer Sitzung des Präsidialausschusses nicht anwesend sein, so kann er ein Mitglied seiner Delegation dazu bestimmen, an der Sitzung teilzunehmen und abzustimmen. Ist der Vorsitzende des Hauptausschusses abwesend, so bestellt er den Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses zu seinem Ersatz. Sitzt ein Stellvertretender Vorsitzender des Hauptausschusses im Präsidialausschuss, so hat er kein Stimmrecht, wenn er derselben Delegation wie ein anderes Mitglied des Präsidialausschusses angehört.

Regel 13

Aufgaben

Der Präsidialausschuss unterstützt den Präsidenten bei der allgemeinen Führung der Geschäfte der Konferenz und gewährleistet nach Maßgabe der Beschlüsse der Konferenz die Koordinierung ihrer Arbeit.

IV. Konferenzsekretariat

Regel 14

Pflichten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen oder der von ihm bestimmte Vertreter ist in dieser Eigenschaft bei allen Sitzungen der Konferenz und ihrer Nebenorgane tätig.
2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen kann einen Angehörigen des Sekretariats zu seinem Stellvertreter in diesen Sitzungen bestimmen.
3. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen leitet das von der Konferenz benötigte Personal.

Regel 15

Pflichten des Sekretariats

Das Konferenzsekretariat übernimmt im Einklang mit diesen Regeln die folgenden Aufgaben:

- a) es dolmetscht die auf den Sitzungen gehaltenen Reden;
- b) es erhält, übersetzt, vervielfältigt und verteilt die Konferenzdokumente;

- c) es veröffentlicht und verteilt die offiziellen Konferenzdokumente;
- d) es erstellt und verteilt die Protokolle der öffentlichen Sitzungen;
- e) es fertigt Tonaufzeichnungen an und sorgt für ihre Aufbewahrung;
- f) es sorgt für die Aufbewahrung und Erhaltung der Konferenzdokumente im Archiv der Vereinten Nationen;
- g) es verrichtet ganz allgemein alle sonstigen Arbeiten, welche die Konferenz ihm aufträgt.

Regel 16
Erklärungen des Sekretariats

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen oder jeder andere

Regel 20
Reden

1. Ein Vertreter darf vor der Konferenz nur dann das Wort ergreifen, wenn ihm der Präsident das Wort erteilt hat. Vorbehaltlich der Regeln 21, 22 und 25 bis 27 ruft der Präsident die Redner in der Reihenfolge der Wortmeldungen auf. Die Aufstellung der Rednerliste obliegt dem Sekretariat.

2. Die Aussprache beschränkt sich auf die der Konferenz vorgelegte Frage, und der Präsident kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.

3. Die Konferenz kann die Redezeit und die Anzahl der Reden jedes Teilnehmers zu einer Frage beschränken. Zu dem Antrag auf eine solche Beschränkung wird nur zwei die Beschränkung befürwortenden und zwei widersprechenden Vertretern das Wort erteilt, danach wird der Antrag sofort zur Abstimmung gestellt. Auf jeden Fall beschränkt der Präsident men uml Tj -222 -11.25 0ni-8 Tc 0 Tw (3.) Tj 8.25 0 Tndarf vorB2R

271dnerlisum1 Tj gee1.25G2Zin Tj ftsordn5rt TD 041 Tj3499 Tin Vertreter TD 0.3599 Tc 1.7026 Tw (2467Anzahl der R-25 TD 66 Tj31 Tc 0.646gE4594TD 0.n2953dnerlis0ni-8 Tc 0 Tw (; f Ts ne ddem SeMehrhAntr8 ne dde5 TD 0.46estellt. Tw (62() Tj 15 0 TD 0.3604 Tc 1.1396 T 62() e Beschrij 28.5 0 TD kann die Redezeit t

2. Die Erklärungen nach dieser Regel werden normalerweise am Ende der letzten Sitzung des Tages oder, falls dies früher ist, nach Abschluss der Behandlung der betreffenden Angelegenheit abgegeben.

3. Die Vertreter eines Staates oder der Europäischen Gemeinschaft dürfen bei einer bestimmten Sitzung zu keinem Punkt mehr als zwei Erklärungen nach dieser Regel abgeben. Die erste wird auf fünf Minuten und die zweite auf drei Minuten be-

Regel 29

Vorlage von Vorschlägen und wesentlichen Änderungsanträgen

Vorschläge und wesentliche Änderungsanträge sind in der Regel schriftlich beim Generalsekretär oder einem von ihm bestimmten Stellvertreter einzureichen; dieser leitet sie in Abschrift allen Delegationen zu. Sofern die Konferenz nichts anderes beschließt, wird über wesentliche Vorschläge frühestens 24 Stunden nach Verteilung der Abschriften in allen Konferenzsprachen an alle Delegationen beraten oder ein Beschluss gefasst. Die Beratung und Prüfung von Änderungsanträgen kann der Präsident jedoch auch dann gestatten, wenn sie den Delegationen noch nicht oder erst am gleichen Tag zugeleitet worden sind.

Regel 30

Zurückziehung von Vorschlägen und Anträgen

Ein Einbringer kann seinen Vorschlag oder Antrag jederzeit zurückziehen, bevor ein Beschluss dazu gefasst wurde, sofern der Vorschlag oder Antrag nicht geändert worden ist. Jeder Vertreter kann einen zurückgezogenen Vorschlag oder Antrag erneut einbringen.

Regel 31

Beschlüsse über die Zuständigkeit

Vorbehaltlich Regel 28 wird jeder Antrag auf Beschlussfassung darüber, ob die Konferenz für die Annahme eines ihr unterbreiteten Vorschlags zuständig ist, zur Abstimmung gestellt, bevor ein Beschluss über den Vorschlag selbst gefasst wird.

Regel 32

Erneute Behandlung von Vorschlägen

Ist ein Vorschlag angenommen oder abgelehnt worden, so kann er nicht erneut behandelt werden, es sei denn, dass die Konferenz dies mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter beschließt. Zu einem Antrag auf erneute Behandlung wird nur zwei der erneuten Behandlung widersprechenden Rednern das Wort erteilt; danach wird der Antrag sofort zur Abstimmung gestellt.

VII. Beschlussfassung

Regel 33

Allgemeines Einvernehmen

Die Konferenz setzt alles daran, um zu gewährleisten, dass die Arbeit der Konferenz im allgemeinen Einvernehmen erfolgt.

Regel 34

Stimmrechte

Jeder Teilnehmerstaat der Konferenz hat eine Stimme.

Regel 35

Erforderliche Mehrheit

1. Vorbehaltlich Regel 33 bedürfen die Beschlüsse der Konferenz einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter.

2. Sofern in diesen Regeln nichts anderes bestimmt ist, bedürfen die Beschlüsse der Konferenz über alle Verfahrensangelegenheiten der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter.

3. Erhebt sich die Frage, ob eine Angelegenheit eine Verfahrens- oder eine Sachfrage ist, so entscheidet der Präsident der Konferenz über diese Frage. Ein Einspruch gegen diese Entscheidung wird sofort zur Abstimmung gestellt; falls nicht die Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter die Entscheidung des Präsidenten aufhebt, bleibt sie bestehen.

4. Ergibt sich Stimmgleichheit bei einer Abstimmung, so gilt der Vorschlag oder Antrag als abgelehnt. abstimmenden Vertreter. Mehrheit der "ertret122334 Tw (Antrag als abgelehnt.) Tj t122334e

eines Staates, der einen Vorschlag oder einen Antrag eingebracht hat, darf seine Stimmabgabe dazu nur erläutern, wenn der Vorschlag oder Antrag geändert worden ist.

Regel 40
Teilung von Vorschlägen

Wahlen

Regel 44

Alle Wahlen sind geheim, sofern nicht die Konferenz, ohne dass Einspruch erhoben wird, beschließt, einen Bewerber oder eine Bewerberliste, auf die man sich geeinigt hat, ohne Abstimmung zu wählen.

Regel 45

1. Sind gleichzeitig und unter gleichen Bedingungen ein oder mehrere Wahlämter zu besetzen, so gelten diejenigen Bewerber als gewählt, die im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegeben

2. Die Mitglieder der Unterausschüsse und Arbeitsgruppen von Ausschüssen werden vorbehaltlich der Billigung durch den betreffenden Ausschuss vom Vorsitzenden dieses Ausschusses ernannt, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt.

Regel 50
Amtsträger

Sofern Regel 6 nichts anderes vorsieht, wählen die einzelnen Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen ihre Amtsträger selbst.

Regel 51
Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

1.

2. Ein Vertreter kann eine Rede in einer Sprache halten, die nicht Konferenzsprache ist, sofern die betreffende Delegation für die Dolmetschung in eine der Konferenzsprachen sorgt.

Regel 55
Sprachen der offiziellen Dokumente

Die offiziellen Dokumente der Konferenz werden in den Konferenzsprachen bereitgestellt.

Regel 56
Tonaufzeichnungen der Sitzungen

Tonaufzeichnungen der Sitzungen der Konferenz und des Hauptausschusses werden im Einklang mit der Praxis der Vereinten Nationen angefertigt und aufbewahrt. Sofern die Konferenz oder der Hauptausschuss nichts anderes beschließen, werden von den Sitzungen ihrer Arbeitsgruppen keine solchen Aufzeichnungen angefertigt.

X. Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen

Allgemeine Grundsätze

Regel 57

Die Plenarsitzungen der Konferenz und die Sitzungen aller Ausschüsse sind öffentlich, sofern das betreffende Gremium nichts anderes beschließt. Alle vom Plenum der Konferenz in einer nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse werden in einer der nächsten öffentlichen Sitzungen des Plenums bekannt gegeben.

Regel 58

Die Sitzungen des Präsidialausschusses, der Unterausschüsse und der Arbeitsgruppen sind grundsätzlich nichtöffentlich.

Regel 59
Kommuniqués über nichtöffentliche Sitzungen

Am Schluss einer nichtöffentlichen Sitzung kann der den Vorsitz führende Amtsträger des betreffenden Gremiums durch den Generalsekretär oder einen von ihm bestimmten Vertreter ein Kommuniqué veröffentlichen lassen.

XI. Andere Teilnehmer und Beobachter

Regel 60
Vertreter von Institutionen, zwischenstaatlichen Organisationen und anderen Institutionen, die von der Generalversammlung eine ständige Einladung erhalten haben, als Beobachter an den Tagungen und der Arbeit aller unter ihrer Schirmherrschaft veranstalteten internationalen Konferenzen teilzunehmen

Von Institutionen, zwischenstaatlichen Organisationen und anderen Institutionen, die eine ständige Einladung der Generalversammlung erhalten haben, an den Tagungen und der Arbeit aller unter ihrer Schirmherrschaft veranstalteten Konferenzen teilzunehmen, sind bestimmte Vertreter berechtigt, ohne Stimmrecht an

den Beratungen der Konferenz, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jedes anderen Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe teilzunehmen.

Regel 61

Vertreter der Sonderorganisationen^a

Von den Sonderorganisationen bestimmte Vertreter können ohne Stimmrecht an den Beratungen der Konferenz, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jedes anderen Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe teilnehmen, die sich mit Fragen aus ihrem Tätigkeitsbereich befassen.

Regel 62

Vertreter anderer zwischenstaatlicher Organisationen

Mit Ausnahme der die Europäische Gemeinschaft betreffenden anderslautenden konkreten Bestimmungen in dieser Geschäftsordnung können Vertreter, die von anderen zu der Konferenz eingeladenen zwischenstaatlichen Organisationen bestimmt wurden, als Beobachter ohne Stimmrecht an den Beratungen der Konferenz, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jedes anderen Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe teilnehmen, die sich mit Fragen aus ihrem Tätigkeitsbereich befassen.

Regel 63

Vertreter interessierter Organe der Vereinten Nationen

Von interessierten Organen der Vereinten Nationen bestimmte Vertreter können als Beobachter ohne Stimmrecht an den Beratungen der Konferenz, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jedes anderen Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe teilnehmen, die sich mit Fragen aus ihrem Tätigkeitsbereich befassen.

Regel 64

Vertreter nichtstaatlicher Organisationen

Nichtstaatliche Organisationen, die für die Teilnahme an der Konferenz akkreditiert sind, können Vertreter bestimmen, die als Beobachter bei öffentlichen Sitzungen der Konferenz und des Hauptausschusses anwesend sind.

Regel 65

Vertreter privatwirtschaftlicher Institutionen

Privatwirtschaftliche Institutionen, die für die Teilnahme an der Konferenz akkreditiert sind, können Vertreter bestimmen, die als Beobachter bei öffentlichen Sitzungen der Konferenz und des Hauptausschusses anwesend sind.

^a Im Sinne dieser Geschäftsordnung bezeichnet der Ausdruck "Sonderorganisationen" auch die Internationale Atomenergie-Organisation, die Welthandelsorganisation, die Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen und die Organisation für das Verbot chemischer Waffenerzeugung. Dtkönnen Vertreter best

Regel 66
Assoziierte Mitglieder von Regionalkommissionen

Von assoziierten Mitgliedern von Regionalkommissionen^b bestimmte Vertreter können als Beobachter ohne Stimmrecht an den Beratungen der Konferenz, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jedes anderen Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe teilnehmen.

Regel 67
Schriftliche Erklärungen

Das Sekretariat verteilt schriftliche Erklärungen, die von den in den Regeln 60 bis 66 genannten Vertretern vorgelegt werden, an alle Delegationen in der Auflage und der Sprache, in denen die Erklärungen am Konferenzort bereitgestellt wurden, sofern die im Namen einer nichtstaatlichen Organisation oder einer privatwirtschaftlichen Institution vorgelegte Erklärung mit der Arbeit der Konferenz zusammenhängt und ein Thema betrifft, zu dem die Organisation über eine besondere Kompetenz verfügt.

XII. Aussetzung und Änderung von Regeln der Geschäftsordnung**Regel 68**
Aussetzungsverfahren

Jeder dieser Regeln kann von der Konferenz ausgesetzt werden, sofern der Aussetzungsvorschlag 24 Stunden vorher bekannt gegeben wurde; darauf kann verzichtet werden, wenn kein Vertreter widerspricht. Jede Aussetzung ist auf einen bestimmten, bezeichneten Zweck und auf die zur Erreichung dieses Zwecks erforderliche Frist beschränkt.

Regel 69
Änderungsverfahren

Diese Geschäftsordnung kann durch einen Beschluss der Konferenz geändert werden, der mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter gefasst wird, nachdem der Präsidialausschuss über den vorgeschlagenen Änderungsantrag Bericht erstattet hat.

^b Amerikanische Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Aruba, Britische Jungferninseln, Commonwealth der Nördlichen Marianen, Cookinseln, Französisch-Polynesien, Guam, Montserrat, Neukaledonien, Niederländische Antillen, Niue und Puerto Rico.